

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 64 (1991)

Artikel: Die Juden in Solothurn
Autor: Studer, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE JUDEN IN SOLOTHURN

Von Charles Studer

Im gesellschaftlichen Körper mag der Jude wie jener Teil des Fusses erscheinen, der auf den Boden tritt und der, da er der unterste aller Körperteile ist, keinem andern zur Last fällt, sondern alle anderen noch trägt. Ich sage das, weil der Jude, dem jede Tätigkeit ausser dem Handel verboten ist, niemandes Stellung bedroht, keinem – keinem Handwerker und keinem Fremden – Schaden zufügt und nicht einmal für die handeltreibenden Bürger eine grosse Belastung darstellt.

Rabbi Simone Lazzatto im «Discorso circa il stato de gl' Hebrei» 1638¹

I.

Wenn wir auf die Leiden zurückblicken, die das jüdische Volk zu unsern Lebzeiten in Europa zu erdulden hatte, muss uns Entsetzen und Trauer ergreifen. Seien wir uns aber bewusst, dass es nicht das erste Mal war, dass ihm Unheil widerfuhr. Verfolgungen gab es seit der Zeit, als dieses Volk nach dem Jüdischen Krieg durch die Flavischen Kaiser über ganz Europa zerstreut wurde. Auch unsere Stadt macht leider keine Ausnahme.

Im Mittelalter waren die Juden von dem beginnenden Handel und Wandel nicht wegzudenken; denn vorerst kam ihnen allein – später auch den Lombarden und den Kawertschen (den Leuten aus Cahors) – das Privileg zu, Geldwechselgeschäfte zu tätigen und vor allem Geld auf Zinsen zu leihen. Sie wurden so die ersten Banquiers. Dieses Recht hatte seinen tieferen Ursprung im kanonischen Zinsverbot.^{1a}

Die Kirche wandte sich schon früh dagegen, auf geliehenen Geldern Zinsen zu berechnen. Schon der römische Staat hatte gewisse Schranken errichtet, wenn er Höchstzinse (12%) festgelegt hatte.

¹ Ricardo Calimani, Die Kaufleute von Venedig, dtv Nr. 11302, 1990, S. 288

^{1a} Vgl. die grundlegende Abhandlung von J.J. Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer in der Schweiz, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 1. Band, Zürich 1876, S. 179 ff., 2. Band, Zürich 1877, S. 143 ff.

Konzilien verboten vorerst bei Strafe der Exkommunikation den Geistlichen, Geld auf Zinsen auszuleihen, welches Verbot Papst Leo der Grosse 462 auch auf die Laien ausdehnte. Nach kanonischem Recht wurde nun jedes Zinsnehmen zu Zinswucher, zur verabscheuungswürdigen, von Gott verbotenen Habsucht. Die weltliche Gesetzgebung schloss sich diesem kirchlichen Verdikt an. Die Kapitularien Karls des Grossen und die Konzilien des 9. Jahrhunderts zielten in diese Richtung.

Als nun aber der Handel im Laufe des Mittelalters einen Aufschwung nahm, die Grenzen der einzelnen Städte und Gebiete zu überschreiten begann, wurden Geldgeschäfte notwendig und das Verbot des Geldausleihens zur drückenden Fessel. Man fand einen



Abb. 1: Der jüdische Minnesänger Süßkind von Trimberg trägt den vorgeschriebenen Judenhut. (Manessische Lieder Sammlung)

Ausweg. Die Juden, auf die die frommen Christen mit Verachtung herabblickten, wurden mit den Geldgeschäften betreut. Wenn sie auch als «servi camerae nostrae» unter kaiserlichem Schutz standen – dafür hatten sie die Reichsjudensteuer zu bezahlen – galt für sie das übliche Recht dennoch nicht.

Die Juden fanden deshalb in der mittelalterlichen Rechtsordnung keinen Platz, weder in der Lehenshierarchie noch in einer städtischen Gemeinde, war ihnen doch sowohl der Lehens- als auch der Bürgereid verwehrt. Indem sie vom Handwerk und vorerst auch vom Handel ferngehalten wurden, blieben sie Aussenseiter der Gesellschaft. Ihr einziger Ausweg, das Leben zu fristen, war für sie nun eben das Recht, Geld ausleihen zu dürfen. Da sie zudem als «verlorene Seelen» galten, konnte die Kirche gegen ihre Tätigkeit als «Wucherer», wie die Geldverleiher damals schlecht und recht genannt wurden, nichts ausrichten. Jedoch war ihnen der Kauf von Liegenschaften, ja sogar die Pacht verboten. Im Laufe der Jahre durften sie sich allerdings wenigstens den Trödelgeschäften und der Kleinkrämerei, später auch dem Vieh- und Pferdehandel widmen. Vielfach war ihnen der Verkauf von getragenen Kleidungsstücken erlaubt, wobei es oft vorkam, dass sie wohl Kleider selbst herstellten, ihnen aber ein älteres gebrauchtes Aussehen gaben. Trotz aller Einschränkungen gelangten damals viele Juden zu einem ansehnlichen Vermögen, was den Neid vieler Bürger schürte und eine tiefere Ursache von Verfolgungen wurde. War deren Ziel nicht vielfach, allfällige Schulden bei einem jüdischen Geldgeber zu «tilgen»?

Die Sonderstellung der Juden im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit brachte es mit sich, dass man sie speziell kennzeichnen wollte. Sie mussten die «Judentracht» tragen, vor allem einen spitzen gelben Hut. Dadurch sollten sie schon von weitem als Juden erkennbar sein: eine Diskriminierung! Der Judenstern des Nationalsozialismus, die Diskriminierung, ist also keine Erfindung der neueren Zeit!

Auch bei uns scheint es nicht anders gewesen zu sein.

II.

In Solothurn müssen schon früh Juden mit den Resten der gallo-römischen Bevölkerung zusammengelebt haben. Sie waren wohl bereits mit den römischen Heeren in unsere Gegend gelangt. Anscheinend hatten sie sich direkt ausserhalb der Castrumsmauer angesiedelt und schon damals dort eine Art Ghetto bewohnt. Die «Juden-gasse» erinnert an diese Zeit. Ähnliches ist von rheinischen Städten

überliefert, wo ebenfalls Juden ausserhalb der alten römischen Stadtmauern wohnten. Erst bei der weiteren Ummauerung Solothurns im 12./13. Jahrhundert wurde auch das Judenviertel der Stadt einverleibt. Allerdings findet man den Namen «Judengasse» relativ spät, erst 1366, in Urkunden, er muss aber schon lange vorher gebraucht worden sein.

Leider sind uns aber bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts keine schriftlichen Berichte über Juden in Solothurn überliefert. Bekanntermassen haben Archivbrände viele Akten zerstört. Trotzdem können wir Rückschlüsse auf die Anwesenheit von Juden in unserer Stadt ziehen.

Dass Juden in Solothurn lebten, beweist eine Urkunde vom 5. November 1353², in der Kaiser Karl IV. die Stadt Solothurn «queit ledig und los» sagt «aller steur und richtunge, die si ingenomen und ingehebent han von dez reich güt und ouch der toden juden [...]»; Solothurn durfte also die normalerweise an das Reich fliessende Abgabe beim Todesfall und Begräbnis eines Juden für sich behalten. Leider sind uns aber aus der Zeit vor diesem Erlass erschreckende Nachrichten überliefert.

Im Jahre 1347 hatte ein Schiff aus dem Vordern Orient die Pest nach Messina und dann nach Genua gebracht. Von dort breitete sie sich schlagartig in grossen Seuchenzügen über ganz Mitteleuropa aus. Die Menge der Toten, die dieser sogenannte «Schwarze Tod» dahinraffte, ist nicht zu zählen. Ganze Dörfer starben aus, die Bevölkerung der meisten Städte wurde erheblich dezimiert. Die Schuld an dieser Seuche wurde weitherum den Juden in die Schuhe geschoben: Sie hätten überall die Brunnen vergiftet und so die Seuche verbreitet. Auch bei uns wurde diese Beschuldigung erhoben. Die Folgen waren verheerend, so dass es nicht abwegig ist, von einem Holocaust in Solothurn zu sprechen.

Anton Haffner schrieb 1666 unter dem Jahr 1349 in seinem «Schawplatz»:³ «Grassiert die Pest drey gantzer Jahr lang, darumb dass die Juden das Trinckwasser allenthalben sollen vergiftet haben. Allhie zu Solothurn wurden sie gantz ausgereutet, allwo sie ein Synagog und eygne Gassen inngehabt; die nennt man noch zu unsern Zeiten die Juden Gassen».

Man hat an der Richtigkeit der Darstellung von Haffner lange Zeit gezweifelt, bis vor einigen Jahren seine Schilderung erhärtet

² Rechtsquellen des Kantons Solothurn, 1. Band, Aarau 1949 (RQ I) S. 172, Nr. 87

³ Franz Haffner, Der Klein Solothurner Allgemeine Schawplatz, Solothurn 1666, I. Teil, S. 346

wurde. Jedenfalls ist aus den Zeilen von Haffner zu lesen, dass die Judengemeinde in Solothurn recht ansehnlich gewesen sein muss, nannte sie doch sogar eine Synagoge ihr eigen. Wo sich diese befand – wohl im Umkreis der heutigen Judengasse – ist nicht nachzuweisen.

Im November 1348 erstatteten Schultheiss, Rat und Bürger von Bern dem Meister und dem Rate der Stadt Strassburg über die Juden in Solothurn folgenden Bericht:⁴

«Als ir uns geschriben hant von der juden wegen, ob wir út fúrer von inen vernomen hettin umbe ir giff, daz wir úch daz embutten, sol úwer wisheit wissen, daz wir gesendet hatten gen Solottern ze klagenne uffen die juden umbe ir mort und daz och da ab inen gericht wart und daz ein jude, do er ver[ur]teilt wart, offenlich verjach, daz er zegeben waz und sach, daz Kôppli der jude und Kúrsenner der jude giff leiten in den brunnen ze Solottern und daz och si andern emphelin giff anderswa in brunnen ze legende; weder daz beschehe oder nit, dez enwiste er nit. Aber ein ander jude, do der in daz fúr wart geworfen und in dú hitze angieng, do rüfft er menlichem zu ime und sprach offenlich ze allen, die da waren, úberlút: wissent daz alle juden in allen landen umbe die giff wissen.»

Bern hatte also Solothurn aufgefordert, gegen die Juden wegen Giftmords vorzugehen. In der hier angehobenen Untersuchung hätten zwei Juden, wohl nach grausamer Folterung, gestanden, die Brunnen in Solothurn vergiftet und andere zum gleichen Verbrechen angestiftet zu haben. Aus dem Bericht ist dann zu lesen, dass man die Juden verbrannte, wobei einer, als er vom Feuer ergriffen wurde, laut bekannt habe, alle Juden hätten von der Brunnenvergiftung Kenntnis gehabt. Welche Massenpsychose auch in unserer Stadt!

III.

Solothurn konnte in der Folge nicht ohne Geldgeber auskommen, um so weniger als in den auf die Judenverfolgung kommenden Jahren weitherum eine grosse Geldnot entstand. Zwei Ereignisse waren ihre Ursache und riefen überall nach vermehrten Mitteln. Vorerst galt es, die vielen Schäden zu beheben, die auch in unserer Gegend 1356 das Erdbeben von Basel verursacht hatte, und später dann der Landschaft zu helfen, die von den Guglerhorden 1375 heimgesucht

⁴ Urkundenbuch der Stadt Strassburg V, 1, S. 165, Nr. 180. Bruno Amiet, Judenverbrennungen in Solothurn im Jahre 1348, Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 27. Band, 1954, S. 173 f.

worden war. Da traten die Lombarden als Geldgeber in die Bresche. Erstmals werden sie 1359 in Solothurn erwähnt.⁵ Um aber ein Gegengewicht gegen sie zu schaffen und die Konkurrenz spielen zu lassen, nahm man erneut Juden in die Stadt auf. Man wollte den Einwohnern der Stadt die Gelegenheit geben, unter möglichst günstigen Bedingungen Geld zu entleihen.⁶ Als am 19. Januar 1377 die Lombarden Mapheus und Petermann Merlo in Solothurn als Bürger angenommen wurden und ihnen das Recht zukam, Geldgeschäfte zu tätigen, bekräftigte die Stadt, dass sie keinen anderen Lombarden bei sich dulden werde, dass sie aber wohl «juden einen oder me [...] in ir statt nemen und haben» dürften, ein sprechender Beweis, dass man ein alleiniges Privileg der Lombarden vermeiden wollte.⁷

Dass dann tatsächlich wieder Juden in der Stadt wohnten, beweist eine Urkunde vom 4. Mai 1377.⁸ Als nämlich «der schultheis, der rät und die burger von Solotern etzwas juden zû inen in ir statt genomen und enphangen hant», setzt Burkart Münch von Landskron im Namen des Kaisers die Reichsjudensteuer wie folgt fest: «die wile die selben juden also by inen in ir statt sint und sin wellent und da lihent, jerlich uff den meyentag (1. Mai) richten und geben süllint von dien zwein husern mit juden, so nu da sint, mit namen von dem einen huse drye gûte guldin und von dem andern huse fünf guldin und nit me». Es steht demgemäss fest, dass damals zwei Häuser in der Stadt von Juden bewohnt waren.

Von Juden ist wiederum 1409 die Rede. Am 7. Januar erlaubte König Ruprecht der Stadt, «das sie lamparther oder juden bij yn halten und haben mögent, und was dieselben lamparther oder juden uns oder unsern nachkomen von des richs wegen zinsen soltent, das sie dieselben zinse auch von yn nemen und der geniessen soltent, die vierzig jare uss [...]». Die Solothurner durften also, wenigstens für die kommenden 40 Jahre, die Reichsjudensteuer für sich behalten. Der König hatte nämlich für sich und seine Nachkommen am Reiche um 500 Gulden die «Zinse und Gewerbe», die Solothurn jährlich am Martinstag (11. November) zu entrichten verpflichtet war, der Stadt versetzt.⁹ Nach Ablauf der 40 Jahre dachte niemand im Reiche, die verpfändete Lombarden- und Judensteuer in Solothurn einzuziehen – sie war in Vergessenheit geraten.

⁵ J. J. Amiet, 2, (Anm. 1a), S. 163

⁶ Amiet, 2, (Anm. 1a), S. 179f.

⁷ RQ I, S. 161, Nr. 81 (mentag vor sant Paulustag). Peter Walliser, Die Lombarden zu Solothurn, Oltner Geschichtsblätter, 8. Jahrgang 1955, Nr. 7, 10, 11, 12, 10. Jahrgang 1956, Nr. 1

⁸ RQ I, S. 172, Nr. 87 (mentag nach dem meyentage). Amiet, 2, (Anm. 1a), S. 179f.

⁹ RQ I, S. 294, Nr. 126 (mentage nach dem zwölfften tage epiphania domini)

Juden in solothurnischem Gebiet tauchen wiederholt in den Ratsprotokollen des 15. Jahrhunderts auf. So erhielten sie 1478 ausdrücklich von Solothurn einen Schirmbrief, der auf Beschlüssen der eidgenössischen Orte beruhte.¹⁰

1431 beurkundet eine «Fronmlin, die jüdin zu Solothurn», dass ein Gut, das Henslin Vesen dem Ulrich von Ostermundigen verkauft, ihr Pfand sei und dass der Verkauf mit ihrem Wissen und Willen geschehe.¹¹

In einem Rechtsstreit des Jahres 1456 wird ein Jsach der Jude erwähnt, bei dem es sich wohl um einen Krämer handelte, der ein Gut, das einer der Parteien gehörte, abgekauft hatte.¹²

Weitherum in der Eidgenossenschaft waren es Juden, die den Arztberuf ausübten. So auch in Solothurn. Es wirkte denn auch 1479 ein Michel von Trient als «master doctor» in unserer Stadt, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, er sei getauft worden. Der Rat hielt fest, dass er als Einwohner der Stadt nur vor solothurnischen Gerichten belangt werden dürfe.¹³ Die Kirche sah aber die Behandlung von Christen durch jüdische Ärzte nicht besonders gern. Sie machte darauf aufmerksam, dass ihre Nähe die christliche Glaubenshaltung schädigen würde, vor allem dadurch, dass sie die Patienten in dankbare Abhängigkeit brachten. Aus diesem Grund wollte man sich der jüdischen Ärzte möglichst rasch entledigen, obwohl sie hilfreich handelten. Dies galt auch für Solothurn; denn 1562 ordnete der Rat an, dass diese, nachdem sie Blatternkranke «gearzet» hatten, bis Martini die Stadt verlassen sollten.¹⁴ Aber 1583 tauchen dann wieder Juden als Ärzte in unserer Stadt auf.¹⁵

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden zudem wiederholt Juden in das Bürgerrecht aufgenommen, erstmals 1438 ein Jude, dessen Name nicht genannt wird. Man betrachtete die Juden aber anscheinend nicht als vollwertige Bürger, die ohne Einschränkung an der Bürgerversammlung teilnehmen durften, sie genossen aber Schutz und Schirm der Stadt. Simon Löw und seine Erben, von denen insbesondere ein Sohn bekannt ist, sowie ein Jude namens Moyse, werden um 1440 und in den folgenden Jahren genannt: Sie alle

¹⁰ RM 1478, 7, S. 131 (samstag nach sannt Jörge tag – 25. April)

¹¹ Familienarchiv von Roll, Nr. 122 (sanct Hilarien abent – 12. Januar). Amiet, 2 (Anm. 1), S. 285. J. Kälin, Eine jüdische Siedlung in Dornach, St. Ursen-Glocken Nr. 81, 30. August 1934

¹² RM 1456, 4, S. 31 ff. (mittwoch nach sant Ulrichs tag (– 7. Juli)

¹³ RM 1479, 7, S. 234 (mittwoch nach dem sonntag reminiscere – 8. März)

¹⁴ RM 1562, 68, S. 320 (mittwochen «vor» Simonis et Juda – 28. Oktober)

¹⁵ RM 1583, 87, S. 52 (9. Februar)

mussten, wie aus den Staatsrechnungen 1441–1443 hervorgeht, eine jährliche Abgabe von fünf Gulden für das Bürgerrecht leisten.¹⁶

Eine andere Abgabe war der «Juden Zoll». Er erscheint in den solothurnischen Akten allerdings erst im Jahr 1582;¹⁷ Wenn Juden über Land reisten, so mussten sie an den Zollstätten und Brücken ein «Geleitsgeld» entrichten, eine Spezialsteuer, die später zu einem obligatorischen Leibzoll wurde.

IV.

Wenn auch in Solothurn zu Beginn des 16. Jahrhunderts, insbesondere während der Reformationszeit, die Quellen über die Juden schweigen, so bestanden doch die früheren Probleme weiter, vor allem weil sich die Kirche ihrer annahm. Schon recht früh, bereits unter Papst Martin V. (1417–1431), dann vor allem unter Paul III. (1534–1549) hatte sie ihre schützende Hand über die Juden gebreitet. Dies sollte sich schlagartig ändern, als der notorische Judenfeind Gianpietro Caraffa unter dem Namen Pius IV (1559–1565) den päpstlichen Thron bestieg. Sein Ziel war die Erneuerung der Kirche, bei der ihm vor allem die Inquisition behilflich sein sollte. Mit der Bulle «Cum nimis absurdum» wandte er sich vehement gegen die Juden und verlangte wenn immer möglich Zwangskonversion. Dies beeinflusste auch die Haltung der solothurnischen Obrigkeit. Nicht dass sie Juden gezwungenermassen zur Taufe geführt hätte, aber sie war bestrebt, wenn immer möglich, Juden für das Christentum zu gewinnen. Allerdings war der Obrigkeit kein grosser Erfolg beschieden. Immerhin ist den Akten zu entnehmen, dass einige Juden bekehrt wurden. So wird der Arzt Michel von Trient bereits 1479 als getaufter Jude erwähnt. 1567 kümmerte sich der Rat darum, dass ein Jude, der getauft wurde, «von nügen dingen wöllend erkleyden», also dass er die alte Judentracht ablegen sollte und deshalb neue Kleider erhielt.¹⁸ 1645 bestimmte die Regierung, ein Jude, der sich «katholisieren» und taufen lassen wolle, müsse als «Katechumenus»

¹⁶ Vgl. Amiet 2 (Anm. 1a), S. 198 f., insbesondere die unter der Anmerkung zitierten Auszüge aus der Staatsrechnung von 1438, 1441/42 und 1442/43

¹⁷ RM 1582, 86, S. 101 (freitag den 9. märz): Der Vogt zu Dornach soll an der Brücke über die Birs von den Juden «zwyfachen zoll abfordern sampt dem abzug von den hinweggehenden». Vgl. Florence Guggenheim-Grünberg, Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation, Die Juden in der Schweiz vom 6. bis 19. Jahrhundert, in «Juden in der Schweiz, Glauben – Geschichte – Gegenwart», Küssnacht ZH 1982, S. 14 ff.

¹⁸ RM 1567, 72, S. 608 (mittwochen nach Simon und Juda – 29. Oktober)

einen weissen Rock tragen, wozu ihm die Regierung 3–4 Ellen Tuch schenkte; auch solle er sich für «Gotti und Gotten» nach seinem Gefallen umsehen.¹⁹ Andererseits wurde die Konversion vielfach durch Geld belohnt. So erhielten Andrea Aron de Verona und sein «Gespan» bei der Taufe 1607 je einen Dukaten.²⁰

Noch 1775 nahm sich der Rat eines neunzehnjährigen Juden an, der das «hl. Sakrament der Taufe empfangen hatte». In Anbetracht seiner Armut erhielt er vom Spital ein «Roben» und ein Paar Schuhe, nebst 40 Batzen, was alles vom Seckelmeister zu bezahlen war. Dem Täufling aber wurde bedeutet, er solle sich weiter begeben; man wollte ihn also nicht behalten!²¹

V.

Von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts an beginnen die Quellen über die Juden in solothurnischem Gebiet reichlicher zu fliessen. Die Obrigkeit verhielt sich in der Zukunft ihnen gegenüber eher ambivalent. Wohl gestattete man ihnen den Aufenthalt, vielfach unter der Bedingung des Wohlverhaltens, d. h. dass sie bei ihren Geschäften die Bürger und Untertanen nicht übervorteilten. So stellte 1592 Mathis, der Jude zu Trimbach, auch im Namen seines Bruders und des Juden zu Winznau, das Gesuch, sie in solothurnischen «Landen und Gepiet» wohnen zu lassen. Weil keine «klegde von inen komen», wurde dies erlaubt, aber auf 1 oder 2 Jahre befristet.²²

Vor allem für den nördlichsten Teil seines Herrschaftsgebiets erteilte der Rat den Juden Niederlassungsbewilligungen. 1575 wurde dem Juden Daniel, der gut beleumdet war, die Niederlassung in Hofstetten unter der Bedingung bewilligt, dass er mit «uffrechten kouffen und düschen» umginge, kein Diebesgut kaufe, noch «jüdischen wucher» treibe.²³ 1576 erhielt Mathis der Jude die Niederlassung in Metzerlen. Diese Bewilligung wurde für ein Jahr verlängert, da keine Klagen gegen ihn vorlagen.²⁴ Dem Juden Friedlin wurde 1578 gestattet, auf unbestimmte Zeit – so lange er bleiben wolle – in Witterswil zu wohnen.²⁵

¹⁹ RM 1645, 149, S. 24 (19. Januar)

²⁰ RM 1607, 111, S. 185 (25. April)

²¹ RM 1775, S. 635 (11. Weinmonat)

²² RM 1592, 90, S. 697 (samstag vor sant Othmar – 11. November)

²³ RM 1575, 79, S. 271 (mittwoch vor Verena – 31. August)

²⁴ RM 1576, 80, S. 76; 1578, 82, fol., 85 (fritag vor pfingstag – 16. Mai)

²⁵ RM 1578, 82, fol. 7 (mittwochen nach dem 20. tag – 15. Januar)

Im Gegensatz dazu stossen wir in den Akten wiederholt auf Anordnungen des Rats, mit welchen Juden aus dem solothurnischen Gebiet vertrieben wurden.²⁶ Sie werden oft mit den Wiedertäufern genannt, die ebenfalls in Solothurn nicht genehm waren. Man sah nämlich eine gewisse Ähnlichkeit im Gebaren der beiden Glaubensgemeinschaften, insbesondere, weil man die Wiedertäufer der Häresie beschuldigte.²⁷

1579, wie auch in den folgenden Jahren, erhielten die Landvögte von Falkenstein, Gösgen, Dorneck und Thierstein die Weisung, die Juden zu vertreiben. Werde die Verfügung nicht befolgt, sollten die Juden an Leib und Leben bestraft werden und die Vögte die obrigkeitliche Huld verlieren.²⁸ Dennoch wurde dem Vogt von Gösgen ge-

²⁶ Ausweisungen: RM 1575, 79, S. 157: an Vögte «enam berg»; man soll die Juden, die sich in der Verwaltung des Vogts «nitt one schaden der armen lüthe» aufhalten, «fenglich innemen, die hand über ir gutt schlachen» und sie ausweisen (fritag nach pfingsten – 27. Mai)

RM 1575, 79, S. 166: Thierstein und Gilgenberg; dass niemand den Juden «underschlupf» gewähre (mittwoch vigilia corporis Cristi – 1. Juni)

RM 1578, 82, fol. 106: Dorneck: «Da min herren der juden nützit wollen» (fritag nach Viti und Modesti – 20. Juni)

RM 1579, 83, fol. 93: Dorneck; Die Juden Friedli und Mathis erhalten «zil», ihre Schulden bis Ostern zu begleichen; hierauf sollen sie ohne Weigerung «rumen» (mittwochen nach pfingsten – 10. Juni)

RM 1582, 86, fol. 13: Dorneck; Da das «zil» verflossen, haben Juden «Land und Gebiet» zu «rumen» und keine «handtierung daran zu tun» (fritag nach Anthomij – 11. Januar)

RM 1582, 86, S. 78: Dorneck; Das Zil des Juden Fridli ist abgelaufen. Er hat zu «rumen» (mittwochen vor vincula Petri im februar – 22. Februar)

RM 1582, 86, S. 322: Gösgen; «bi verlierung miner herren frünschaft» (exaltationis crucis – 14. September)

RM 1587, 91, S. 607: Gösgen; Da der Jude Mathis «den landlüthen vil fürgesetzt», erhält er «zil» bis Weihnachten; sonst Konfiskation seines Guts und desjenigen aller andern Juden (!) (fritag 6. November)

RM 1595, 99, S. 263: Gilgenberg; Die Juden in Erschwil sind fortzuweisen oder heimzumahnen (vigilia corporis Cristi – 24. Juni)

RM 1596, 100, S. 185: Gösgen (fritag vor der osterwuchen – 19. April)

Es fällt auf, dass die Ausweisungen vor allem Juden in den Randgebieten des Kantons, den ennetbirgischen Vogteien und Gösgen, betreffen.

²⁷ RM 1579, 83, fol. 84: Thierstein, Dorneck und Falkenstein: Frist bis St. Johannestag – 24. Juni (fritag nach cantate – 23. Mai)

RM 1597, 101, S. 239: an alle Vögte; Juden und Täufer haben Frist bis St. Barthlomei (24. August) «zu rumen» (fritag nach corporis Cristi – 6. Juni). Vgl. hiez zu Gotthold Appenzeller, Beiträge zur Geschichte des Solothurner Täuferturns, Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 14. Band, 1941, S. 59 ff.

²⁸ RM 1582, 86, S. 13: Dorneck; Da das «zil» verflossen ist, haben die Juden «Land und Gebiet» zu «rumen und keine handtierung daran zu tun, by verlierung libs und läbens» (fritag nach Antonii – 19. Januar)

stattet, zwei Juden so lange bei sich zu behalten, als er im Amte sei, was deutlich der «opportunistischen Haltung» den Juden gegenüber entsprach.²⁹ Doch sollten sie die Bauersleute «nicht übernehmen» und kein gestohlenen Gut kaufen.

Am 19. Januar 1582 schrieb die Obrigkeit den Vögten auf dem Lande, dass sie die Juden «lenger hinder uns nit will gepüren noch gegen Gott dem herren verantwortliuch sin», so dass sie «samt wib und khinden rumen (wegziehen) und sich ferrer unser landen und gepietten müssigen». Wenn sie dieses Mandat «übersehen unnd in unsern herschafften sich anders als gastwise erzeigen», würde der Rat «die scherpfe des rechtenn gegen inen inmassen bruchen, das all ander ein furcht und anschüchen darab empfachen wurdent».³⁰ Juden durften also nur als «Gäste» in solothurnisches Gebiet kommen, sich aber keinesfalls dort niederlassen. Dieses Mandat wurde dann 1592 erneuert, ein Beweis, dass es sich nicht voll durchgesetzt hatte. Am 28. April 1595 entschied der Rat, «da es einer christan obrigkeit nit anstat, das sy lüth und mentschen under in gedulden, so nitt eines christanlichen nammens unnd wandells syent», seien die Juden zu vertreiben.³¹

Üblicherweise war es Aufgabe des Vogts, die Juden wegzuweisen. Aber auch zu den Pflichten der Ammänner und Untervögte gehörte es, bei der Vertreibung der Juden mitzuwirken. Bei jeder Besatzung wurde ihnen dies in Erinnerung gerufen.³²

VI.

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts erfahren wir von der Niederlassung etlicher Juden auf solothurnischem Gebiet. So erscheint um 1600 wiederholt ein Jude Mathis Dryfuss in der Vogtei Gösgen.³³ 1639 hielten sich Juden im «Stäbhof» zu Erlinsbach auf. Der Vogt zu Gösgen hatte sie aufzufordern, solothurnischen Grund und Boden

²⁹ RM 1582, 86, S.402 (Mariae offenbarungstag – 21. November). Vgl. hiezu und dem folgenden Augusta Weldler-Steinberg, Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg, 1. Band, Goldach 1966, S. 76 ff., wo speziell auf die Juden in Solothurn eingetreten wird.

³⁰ Rechtsquellen des Kantons Solothurn, 2. Band, Aarau 1987 (RQ II), S.462, Nr. 361

³¹ RQ II, S. 556, Nr. 433. Hier werden die Juden gemeinsam mit den Zigeunern und Wiedertäufern genannt.

³² Missiven 111

³³ RM 1600, 104, S. 22 (28. Februar), 313 (1. September), 316 (4. September)

zu meiden; taten sie dies nicht, sollte er sie «einziehen und auf sie greifen».³⁴

Damals muss sich eine bedeutende Zahl Juden in der Vogtei Dorneck niedergelassen haben. Sie stammten wohl aus dem benachbarten Elsass. In Dornach, vor allem in Dornachbrugg, bildete sich eine derart ansehnliche Judengemeinde, dass sie sich sogar eine Synagoge einrichten konnte.³⁵ Da die Juden nun aber «zu grösster Aergernus ihre Sekte öffentlich üben», wurde 1637 dem Vogt befohlen, die Synagoge in seiner Verwaltung «abzuschaffen» und die «Hebräer» auszuweisen.³⁶ Eine gleiche Anordnung erging an die Vögte von Thierstein und Gilgenberg. Es scheint, dass diese Weisung nicht befolgt wurde; denn 1639, an der Konferenz der katholischen Orte in Luzern, wurden die solothurnischen Gesandten darauf aufmerksam gemacht, dass sich in der Vogtei Dorneck eine «merkliche» Zahl von Juden aufhalte, die dort eine «gotteslesterliche» Synagoge hätten und ohne Scheu ihren Gottesdienst «exercierten». Die solothurnische Regierung ermahnte nun den Vogt mit «sonderem» Ernst, diese «Erbfeinde» aus seiner Verwaltung auszuweisen, wie sie schon vor zwei Jahren befohlen habe, und «wo sie widerspännig und ungehorsam erfunden», solche «gesindt, jung und alt» aus dem Lande zu schaffen unter Konfiskation aller ihrer Hab und Güter. Welche harten Worte!³⁷ Was dann geschah, wissen wir nicht. Jedenfalls sind in späterer Zeit, wie wir sehen werden, immer noch Juden in Dornach ansässig.

Gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges kamen nun Juden als Kriegsflüchtlinge in das Schwarzbubenland, vor allem wiederum nach Dornach. Der Jude Jagel und sein «Gespan» baten 1652, auch im Namen aller übrigen Flüchtlinge, bis zum kommenden Frühjahr auf solothurnischem Gebiet bleiben zu dürfen, weil an den Orten, von denen sie kämen, der Friede noch nicht eingekehrt sei. Es wurde ihnen dies bis zur Fastnacht des nächsten Jahres gestattet.³⁸ Am

³⁴ RM 1640, 144, S. 706 (19. Dezember)

³⁵ Dass sich Juden in Dornachbrugg niederlassen durften, hat man mit dem dortigen Wochenmarkt in Zusammenhang gebracht, den die Obrigkeit 1607 bewilligt hatte. Noch heute wird davon gesprochen, eine Synagoge habe oberhalb des Pfarrhofs und in deren Nähe die Judenschule gelegen. Es ist aber anzunehmen, dass Synagoge und Judenschule Synonyme sind; es handelt sich wohl um eine Ungenauigkeit der mündlichen Überlieferung. An die Juden erinnert in Dornach heute noch das «Judenbrünneli» im hintern Dorf. Die heutige «Friedensgasse» hiess früher «Judengässli». Wo die Dornacher Juden bestattet wurden, weiss man nicht. Daniel Ramseier, Historischer Überblick im Heimatbuch Dornach 1988, S. 66

³⁶ RM 1637, 141, S. 199f., 210f., 217 (27. Mai/9. Juni)

³⁷ RM 1639, 143, S. 667f., 682 (9. November/17. November)

³⁸ RM 1652, 196, S. 813f. (20. November)

7. Februar 1653 erinnerte die Obrigkeit den Vogt an diesen Befehl.³⁹ Aber immer noch wurde Juden der Aufenthalt in Dornachbrugg gestattet, so 1660 dem Elsässer Jaggel.⁴⁰

Dass die Juden sich nicht an die katholischen Fastengebote hielten, wollte die Regierung nicht dulden. Ein Jude zu Metzerlen, der zu verbotener Zeit Fleisch gegessen und damit gegen die katholische Religion verstossen hatte, wurde 1633 mit 100 Pfund gebüsst.⁴¹ Die Juden aus Häsing, die in der Fastenzeit Fleisch konsumierten, wurden kurzerhand ausgewiesen.⁴² 1646 hatte die Obrigkeit das Schächten verboten, womit sie anscheinend dem Dornacher Metzger eine mögliche Konkurrenz ausschalten wollte.⁴³

Auch in dieser Zeit konnte Solothurn auf den Handel der Juden nicht verzichten. Der Rat versuchte aber, ihn in der Hand zu behalten. 1623 wurde Andres Rönn wegen Gebrauch des «Judenspiesslis» (Judenspiess gebrauchen = Wucher) mit 30 Pfund gebüsst.⁴⁴ Wenn Juden Ross und Vieh kauften, so durfte nach einem Ratsbeschluss von 1637 ein Bürger, dann ein Untertan und schliesslich ein übriger Eidgenosse den «Abzug» tun, d.h. ein Vorkaufsrecht geltend machen.⁴⁵ Eine Bestimmung von 1640 wahrte der einheimischen Bevölkerung den «Zug» auf die von Juden erkauften Waren, Pferde und Vieh, versagte ihn aber den Auswärtigen.⁴⁶ Der Zweck dieser Bestimmung war, dass man dem Juden, der ein gutes Geschäft gemacht hatte, die Ware zu dem von ihm bezahlten Preis abnehmen konnte.

Als Bern 1657 den «Rossgrempel» der Juden für landesschädlich befand und sie auswies, gab es seinen Entscheid auch an Freiburg und Solothurn weiter. Solothurn beschloss aber, alles beim alten zu lassen und die Juden weiterhin zu dulden.⁴⁷ Gegen die Juden richtete sich aber der Erlass von 1661, den Pfundzoll, die Abgabe, die von Fremden auf Gewinn erhoben wurde, von den Juden einzufordern, nicht aber von anderen Fremden.⁴⁸ 1675 kam man dazu, das «Schirmgeld», monatlich ½ Taler, von jeder jüdischen Haushaltung einzuziehen.⁴⁹ 1689 ordnete der Rat schliesslich an, dass die jüdi-

³⁹ RM 1653, 157, S. 61 (7. Februar)

⁴⁰ Heimatbuch Dornach (Anm. 35), S. 29

⁴¹ RM 1633, 137, S. 126, 159 (3. März/17. März)

⁴² RM 1633, 137, S. 294 (3. Juni)

⁴³ Heimatbuch Dornach (Anm. 35) S. 66

⁴⁴ RM 1623, 127, S. 678 ff. (6. November)

⁴⁵ RM 1637, 141, S. 200 (27. Mai)

⁴⁶ RM 1640, 144, S. 584 (16. Oktober)

⁴⁷ RM 1657, 161, S. 105 (8. März)

⁴⁸ RM 1661, 165, S. 213 (9. Mai)

⁴⁹ RM 1675, 179, S. 720 (11. Oktober)

schen Pferdehändler nur auf dem Jahrmarkt in der Stadt Solothurn kaufen oder tauschen dürften.⁵⁰

VII.

Im 18. Jahrhundert war die Haltung Solothurns den Juden gegenüber nach wie vor schwankend. Einesteils konnte man sie nicht entbehren, andererseits beobachtete man ihren Handel und Wandel mit Misstrauen. Nach wie vor finden wir sie im Schwarzbubenland. 1703 wurde den Juden Isac, Marx und Gossel der Aufenthalt in der Vogtei Dorneck so lange gestattet, als sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkamen.⁵¹ 1730 erlaubte man dem Leibel Bloch, in Dornach ein Haus zu kaufen.⁵² Einen Monat später jedoch fand der Rat, die Juden sollten sich lediglich mit dem blossen Domizil begnügen, und er verbot ihnen, Häuser und Güter zu erwerben. Bloch zahlte in der Folge das «Schirmgeld» nicht; er wurde deshalb weggewiesen, wobei gleichzeitig beschlossen wurde, Juden nicht mehr zu dulden.⁵³ Dennoch blieben Juden in Dornach; insgesamt neun Familien wohnten dort schon seit Jahren.

1736 wurde zum Schicksalsjahr für die Juden auf solothurnischem Gebiet. Gegen sie traten die Gemeindevorsteher von Dornach auf; sie wandten sich an den Landvogt Wagner und beklagten sich über «die sich vermehrende sehr arme Judenschaft». Wagner erstattete der Obrigkeit am 4. Januar einen ausführlichen Bericht, in dem er – zu Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt – schwerwiegende Vorwürfe gegenüber den Juden erhob. Bereits am 9. Januar reagierte der Rat und verfügte, die Juden hätten mit Weib und Kind, mit Sack und Pack bis zum 1. Mai die «Pottmässigkeit» der solothurnischen

⁵⁰ RM 1689, 193, S. 173 (15. März)

⁵¹ RM 1703, S. 2 (3. Januar)

⁵² RM 1730, S. 312 (22. März)

⁵³ RM 1730, S. 413 f. (24. April)

Obrigkeit zu räumen.⁵⁴ Dieser Erlass wurde vor allem von den ältern Juden, deren Familien schon seit über 80 Jahren in Dornach wohnten, als unerbittliche Härte aufgefasst. Dass die Bedrohten anboten, ihre Kinder in die Fremde zu schicken, sich nicht mehr zu vermehren, ihre Familien ab- und aussterben zu lassen und sie sich bemühen würden, zu keinen Klagen mehr Anlass zu geben, entbehrt nicht der Tragik. Denn bei den ältern Juden ging es um das Ruheplätzchen in ihrer Wahlheimat; wie waren sie schon damals mit unserm Gebiet verwurzelt! Die solothurnische Obrigkeit blieb jedoch hart, verlängerte aber die Frist zum Wegzug bis zum Michaelstag (8. Mai), am 20. April dann aber definitiv bis 1. August⁵⁵. So wurden denn die Juden aus ihrer neuen Heimat, in der sie jahrzehntelang in aller Ruhe gelebt hatten, brutal weggewiesen.

Dies alles hatte zur Folge, dass die Juden auf solothurnischem Gebiet nicht mehr genehm waren. Grundsätzlich sollten sie nur noch unter strengen Bedingungen an Märkten zugelassen werden⁵⁶. Man ging aber noch weiter und verbot 1766 der Judenschaft das Betreten solothurnischen Landes⁵⁷, was aber anscheinend nicht strikte durch-

⁵⁴ RM 1736, S. 4f. (9. Januar). In diesem Zusammenhang ist auf das Schreiben des Landvogts von Dorneck, A. Wagner, vom 4. Januar 1736 zu verweisen (Dorneckschreiben 1734–41, Band 43, im St. SO). Der Landvogt macht den Juden folgende Vorwürfe: Die Juden beschafften sich unrechtmässig das nötige Brennholz sowohl im Staats- als auch im Gemeindewald selbst oder aber durch mittellose Gemeindegossen. Die ihnen zukommenden Holzbezüge verkauften sie zudem zu geringem Preise, was den Holzfrefel begünstige. – Weder die Trauben, das Obst, noch die Rüben seien vor «diesem so schädlichen jüdischen Gesindel» sicher; sie ernteten selbst oder durch zu kleinem Lohn bestellte Leute Reben, Bäume und Felder ab. Im Herbst finde man in den jüdischen Haushaltungen mehr Trauben und Obst als im wohlhabigsten Bauernhaus. – Bisher begüterte Gemeindegossen seien durch Darlehen von Juden derart ausgebeutet worden, dass sie vergantet wurden und nun den Almosen nachgehen müssten. – Der Pfarrer beklage sich, dass die Juden den katholischen Glauben verachteten und wider alles Ermahnen während der Gottesdienstzeit Handel trieben. Andererseits falle es dem Pfarrer schwer, mit dem «hochwürdigsten Gut» ein Haus zu betreten, in dem auch eine jüdische Familie wohne. – Zudem rührten die «Viehpresten» von Tieren her, die die Juden verkauft hätten. So bittet denn der Landvogt die Obrigkeit, sie möge «dieses schädliche und überlästige Volk zu Nutz dieser armen Gemeind aus Gnaden... vertilgen». Welch ein Ausbruch von Antisemitismus, der seine Wirkung nicht verfehlte. Vgl. Kälin (Anm. 11)

⁵⁵ RM 1736, S. 178f. (10. Februar), S. 397f. (20. April)

⁵⁶ Vgl. Weldler-Steinberg (Anm. 29), S. 78f.

⁵⁷ RM 1766, S. 673f. (18. Juni). Dieser Erlass erfolgte, als ein Solothurner Bürger eine Schuldforderung gegenüber einem Juden aus dem elsässischen Hegenheim nicht durchsetzen konnte. Nun wollten aber die Juden ihr Absatzgebiet im Solothurnischen nicht verlieren; deshalb zahlten sie gemeinsam die strittige Summe (RM 1766, S. 812ff.). Ob das Verbot darauf aufgehoben wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls erschienen in der Folge erneut jüdische Händler auf solothurnischem Gebiet.

geführt wurde; denn der Rat ermahnte 1770 die Vögte, darauf zu achten, dass den Juden bei allfälligen Geldanweisungen keine Pfänder gegeben und ihnen kein Recht erteilt werde⁵⁸. 1779 wurde eine alte Verordnung erneuert; die Juden durften weder Edelmetalle noch Juwelen kaufen. Ausser in der Zeit von Jahrmärkten war ihnen der Aufenthalt weder in der Stadt noch auf dem Land erlaubt, geschweige denn, Handel zu treiben⁵⁹. Dieses Verbot wurde 1780 dahin präzisiert, dass den Juden das Hausieren zwischen den Marktzeiten nicht gestattet war⁶⁰. Auf Grund dieses Erlasses wurde den Brüdern Schwab die Ware konfisziert, die sie während eines Unwetters in Balsthal verkauft hatten; später wurde sie aber freigegeben⁶¹.

Als 1783 die Gebrüder Bumsel ihre Zahlungen einstellten, also in Konkurs gingen, wurde wieder einmal das Landesverbot für sämtliche Juden ausgesprochen⁶² – das altbewährte Mittel, um sie gefügig zu machen! Die Märkte wurden ihnen erst wieder geöffnet, nachdem die Schuldner ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Zudem erwog der Rat neue Massnahmen gegen «umherschweifende» Juden.⁶³

Olten beklagte sich, am vergangenen Jahrmarkt hätte eine zu grosse Zahl von Juden, mit Patenten versehen, Waren feilgeboten. Deshalb verfügte der Rat 1786, der Schultheiss von Olten sowie die Vögte von Falkenstein und Bechburg sollten die Juden mit Krämerwaren nicht mehr zulassen; denn nur in der Hauptstadt sei ihnen erlaubt zu verkaufen. Eine Ausnahme galt für Vieh und Pferde, mit denen sie auch auf anderen Märkten handeln dürften.⁶⁴

Nach Erkundigungen in Bern und Basel erliess Solothurn am 9. Mai 1787 das wohl eingehendste Mandat über den Handel der Juden.⁶⁵ Seines einzigartigen Inhalts wegen sei es hier in extenso abgedruckt:

*«Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Solothurn entbie-
ten hiermit Unseren gesamten Stadt- und Landes Angehörigen Unsere
Gnade, und geben dabey zu vernehmen: dass Wir aus erheblichen Ursa-
chen Uns veranlasset befunden, die verschiedenen wegen der Juden-*

⁵⁸ RM 1770, S. 724f. (17. Oktober)

⁵⁹ RM 1779, S. 397 (31. Mai)

⁶⁰ RM 1780, S. 503 (28. Juni)

⁶¹ RM 1783, S. 48 (22. Januar)

⁶² RM 1783, S. 247f. und 261 (14. und 17. März)

⁶³ RM 1783, S. 103 (3. Februar)

⁶⁴ RM 1786, S. 608f. (5. Juni)

⁶⁵ Gedrucktes Mandat im Staatsarchiv Solothurn (Nr. 72). Dieses Mandat war milder als die ähnlichen Mandate von Bern und Basel.

schaft allschon bestehenden Verfügungen mit einigen Zusätzen zu erneuern, und in folgende Artikel zusammen tragen zu lassen: und zwar

*In Bezug auf die mit Pferden und
Hornvieh handelnde Juden*

I. Gestatten Wir, dass die Juden an den gerufenen Jahrmärkten zu Stadt und Land wie bisdahin den Pferdhandel ferners treiben mögen, mit dem Beding, dass dieselben allen Gebühr-Entrichtungen, und Abgaben unterworfen bleiben sollen.

II. Zu Beförderung des Pferdhandels und Erleichterung desselben wollen Wir, dass, so lang es Uns gefällig seyn wird, auch zwischen und aussert unseren gerufenen Jahrmärkten zwey oder drey wohlbekante, dem Land nicht überlästige Juden zu Stadt und Land dem Pferdhandel nachgehen mögen. Weilen Uns aber daran gelegen ist zu wissen, welche Juden in der Zwischenzeit diese Freyheit geniessen, und damit Wir von derselben Redlichkeit einiger Massen versichert seyn mögen: so sollen diejenigen, welche sich um die Erhaltung dieser Zusage bewerben, gehalten seyn, bey der Obrigkeit des Orts, wo sie angesessen, mit einem authentischen Schein ihres Wandels sich zu versehen, denselben Uns vorzuweisen, und bey Uns um Ertheilung des nöthigen Patents alle Jahr neuerdings anzuhalten: diese Patente werden denselben, wie vormals üblich gewesen, auf Unsere Erkantniss und Befehl allein aus der Kanzley ausgefertigt werden: Die mit solchen versehene Juden sollen demnach ersagte Patente aussert der Marktzeit an Orten, wo sie davon Gebrauch zu machen gedenken, als in der Stadt Unserem jeweiligen Grossweibel, auf dem Lande aber Unseren Ober- und Landvögten, auch in den Dorfschaften, wo sie mit Pferden zu handeln Gelegenheit haben, den Aufseheren oder Unterbeamteten vorweisen, und sind diese Patente zum Gebrauch derjenigen allein, so mit Namen darin vernamset, und keineswegs auf andere unter dem Namen des eingeschriebenen, dessen Mitconsorten oder Erben bestimmt bey Verlurst des Patents und 200 Pfund Geldbuss, so sie anderen zum Gebrauchen geliehen würden: gestalten allen übrigen Juden, welche nicht persöhnlich von Uns mit Patenten versehen sind, aussert der Marktzeit und anderwertig als auf offener Hauptstrass (massen denselben wie bisdahin im vorbeyfahren an offener Haupt- und Landstrass der Ankauf und Verkauf der Pferde noch ferners gestattet wird) der Pferdhandel bey Confiscation der erhandelten oder verkauften Pferde, und 50 Pfund Geldbuss gänzlich untersagt und verboten seyn solle.

III. Denen Juden solle an gerufenen Jahrmarkten zu Stadt und Land der Ankauf aller Gattung Hornviehs (so ferne die Zeitumstände nicht andere Verfügungen nöthig gemacht haben werden) gestattet seyn; hingegen sehen Wir Uns in Betracht des allgemeinen Schadens, und der Gefahr, welcher das Publikum durch Ankaufung der von Juden zu Markt ins Land führenden schlechten, mit Mängeln behafteten, und gar oft an verdächtigen Orten eingehandelten Viehwaar ausgesetzt gewesen, und oft hintergangen worden, gemüßiget, den Juden die Einfuhr und Verkauf aller Gattung fremden Hornviehs bey Confiscation der Waar und fünfzig Pfunden Geldbuss zu Stadt und Landen gänzlich zu verbieten.

Betrefend die Juden, welche mit Kaufmanns-Waaren handeln.

IV. Da Wir Uns durch Landes väterliche Vorsorg geleitet immer obgelegen seyn lassen, diejenigen Maassregeln zu wählen, welche zu Beförderung des allgemeinen Besten abzielen, so habe Wir in Betracht einer seits der vielen Jahrmarkten, wodurch der handelnden Burgerschaft in ihrem Gewerb Eintrag und Nachtheil beschiebt, und anderer seits der Beschwerden des Publikums, welches bey Verminderung der Markten, und erfolgreicher Zurückhaltung fremder Waaren der Willkuhr einiger privat Handelshäuser wegen Ankauf der nothwendigsten Artiklen überlassen, folglichen allzusehr gehemmet wäre, und der ihme zukommenden Freyheit einigermaßen verlürstiget würde, für das künftige statuiert und verordnet, dass denen mit Krämerwaaren handelnden Juden mehr nicht dann fünf Jahrmarkt in unsrer Hauptstadt allein nämlich: 1. den Neujahrs Markt, 2. Mittefasten Markt, 3. den Maymarkt, 4. den Verenä Markt, und 5. den Herbst Markt zu besuchen gestattet seyn sollen, mit dem Zusatze, dass die Juden, welche diese Erlaubniss zubenutzen gesinnet, gehalten seyen, Unsrer Zollkammer glaubwürdig zu erweisen, wo sie haushäblich gesessen; denn erst nach von seite gedacht Unserer Zollkammer vorgegangener genauer Prüfung solcher Attestaten wird dieselbe die erforderlichen Patenten jedoch auf ein Jahr allein ertheilen, und den Innhaberen derselben in Kraft solcher gestattet seyn, an gemeldten fünf gerufenen Jahrmarkten in Unserer Hauptstdt feilzuhalten.

V. Wird den Juden ohne Ausnahm, sie mögen mit Patenten versehen seyn oder nicht, neuerdings und zwar bey Confiscation der Waaren und fünfzig Pfunden Geldbuss untersagt an anderen als den ihnen in Unser Hauptstadt allein verwilligten und overnamseten Jahrmarkten, oder zwischen der Zeit mit Krämerwaaren, was Namen selbige immer haben möchten, zuhandeln.



Abb. 2: Die Israeliten setzen unter der Führung von Josua über den Jordan. Sie alle tragen die Judentracht des europäischen Mittelalters. Zentralbibliothek Solothurn, von Staalsche Historienbibel.

VI. Sollen die Krämerwaaren der handelnden Juden bey Confiscation derselben nirgends anderstwo als in Unserm Kaufhaus gelagert werden können.

VII. Falls sich an obgemeldten fünf Jahrmarkten Krämer-Juden einfinden würden, welche unwissend dieser Verordnung sich mit den erforderlichen Attestaten nicht versehen hätten, so sollen selbige für das erstemal gewahrnet und abgewiesen, für das zweytemal aber mit Confiscation ihrer Waaren gestraft werden.

Haussirer, und Unterhändler

VIII. Denen Juden, ob sie gleich mit Patenten versehen, solle noch ferners, wie bishero, auch zur Marktzeit in Unserer Hauptstadt alles

Hausiren bey Confiscation der Waar und Straf verboten seyn; wurden sie aber von Herrschaften um Bestellungen in die Häuser berufen, so sollen sie es anderst nicht thun als unter Begleit der Hausbedienten, wiedrigen Falls als Hausirer angesehen werden. Desgleichen sollen diejenigen Juden, welche nur mit Säck und Bünteln im Land herum ziehen, und meistentheils mit betrüglichem Handeln sich abgeben, von Unsern Stadt und Landen abgehalten werden, auf wiederholtes Betreten aber in Confiscation des mit sich tragenden und Straf verfallen seyn.

IX. Diejenigen Juden, welche in ziemlicher Anzahl die Rosshändler zu Fuss begleiten, und sich bey denselben als Unterhändler gebrauchen lassen, auch keine eigene Pferde noch Waaren haben, wollen Wir als gefährliche Leute dergestalt vermindert wissen, dass die Pferdthändler deren mehrer nicht mit sich nehmen sollen, als sie Knechten zu ihren Pferden unumgänglich nöthig haben, und sollen sie sich alles Einredens bey dem Pferdhandel enthalten, wiedrigen Falls auf der Stelle fortgeschafft, und auf wiederholten Fehler mit angemessener Bezüchtigung angesehen werden; worauf Unser Grossweibel besonders achthalten lassen, und desshalben die nöthig findenden Maassregeln vorkehren wird.

Die Juden überhaupt betreffend.

X. Wollen Wir der gesamten Judenschaft frischerdingen in Unsern Stadt und Landen den Ankauf, und das Eintauschen aller Gattung Goldes Silbers, und Kleinodien, oder anderer kostbaren Effecten, auch allen Geld-Aufwechsel in Gold oder Silber-Sorten bey Confiscation, und angemessener Geldbuss schärfest verboten haben, worüber Unsere Münzkammer genaue Achtung tragen lassen, und deswegen die wirksamsten Vorsorgen treffen wird.

XI. Zu möglichster Verhütung mitlaufender Gefährden gebieten Wir hiemit bey Straf der Ungültigkeit, dass von unseren Burgeren und Unterthanen mit den Juden in allwegen anderst nicht als um bare Bezahlung gehandelt werde; daher den Juden fñrohin um Anforderungen, seye es um bar geliehenes Geld, verkaufte Pferd, Vieh, Krämer- oder andere Waaren ohne Unterschied, weder Red noch Antwort gegeben werden solle.

XII. Die wirklich zwischen Unseren Burgeren oder Unterthanen und den Juden bestehende Schuld-Kontrackten betreffend, verordnen Wir, dass die Juden alle Forderungen, welche auf Unsere Burger der Stadt, oder auf die Unterthanen Unsrer inneren Vogteyen lauten, seye es vermög Hausbuch, oder irgend eines andern Titels, in Unsrer Gericht-

schreiberey, diejenige aber, welche sie an den Unterthanen der ausseren Vogteyen zu machen haben, in unsern respective Landschreibereyen, alle bis künftigen Verenä Markt angeben, ihre Titel bey Verlurst der Ansprach vorweisen, die Schuldner bey ihren competirlichen Richteren kanntlich machen, sodenn die kanntlichen Schulden einregistriren lassen, deren Verzeichnisse demnach nach Verfluss gesagten Ziels uns zur Einsicht eingesandt werden sollen; würde sich aber erfinden, dass dergleichen Anforderungen auf die anberaumte Zeit vorgeschriebener massen nicht wären angegeben, oder nach Verlauf dieser Zeit gegen Juden neue Schulden wären aufgerichtet worden, so sollen die Beklagten den fordernden Juden im Rechten deswegen kein Red noch Antwort zu geben schuldig seyn.

XIII. Belangend die in gegenwärtigem Mandat bestimmte Bussen, und Confiscationen verordnen Wir, dass in der Stadt von Fällen in das Commercium einschlagend ein Drittel Uns, ein Drittel Unserer Zollkammer, und ein Drittel dem Verleider, desgleichen wegen dem Silberhandel ein Drittel zu unseren Handen, ein Drittel der Münzkammer, und ein Drittel dem Verleider, von anderen den Pferd- und Viehhandel betreffenden Bussen ein Drittel Uns, ein Drittel unserem Grossweibel, und ein Drittel dem Verleider; auf dem Land aber allwegen ein Drittel Uns der Obrigkeit, ein Drittel dem Amtmann, und ein Drittel dem Verleider anheim dienen solle.

Schliesslichen ist Unser Befehl, dass gegenwärtige Verordnung dem Druck übergeben, und zu Jedermanns Verhalt öffentlich ausgekündet, und gehöriger Orten angeschlagen werde. Actum den 9ten May 1787.

Kanzley Solothurn.»

Wesentlich ist vor allem, dass die Juden an «gerufenen» Jahrmärkten Viehhandel treiben und wegen der «Nützlichkeit der Konkurrenz» auch andere Waren zum Verkauf anbieten durften. Streng war ihnen jedoch der Ankauf und Verkauf von Gold- und Silbermünzen verboten. Handel war nur gegen Barzahlung gestattet. Schuldtitel waren zu registrieren. Einigen wenigen wohlbeleumdeten Juden wurde ausnahmsweise gestattet, auch zwischen den Jahrmärkten Pferdehandel zu treiben. Juden mit «Sack und Bündeln», also Kleinkrämer und Hausierer, waren vom Lande fernzuhalten. Dazu kam, dass neuerdings an den Stadttoren von Solothurn von den jüdi-

schen Händlern ein Ein- und Ausgangszoll gefordert wurde. Dies alles führte bei ihnen zu einer gewissen Erbitterung.⁶⁶

Das Mandat von 1787 war der letzte Erlass des alten Solothurn gegenüber den Juden. Nun wurde das Judenproblem vorerst ein gesamtschweizerisches.

Die Helvetik wollte die Ideen der Französischen Revolution, die Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, auch in der Schweiz verwirklichen.⁶⁷ Die Lage der Juden verbesserte sich damit schlagartig. Das Gesetz vom 1. Juli 1798 befreite sie von allen persönlichen Abgaben, wie Leibzoll und Judengeleit (Judenzens), da man in diesen eine Verletzung der Menschenrechte sah. Zur vollen Rechtsgleichheit kam es aber nicht; die Juden wurden nicht als helvetische Bürger betrachtet, sondern als Fremde, die «wegen Zugehörigkeit zu einer fremden Korporation» (!) vom Bürgerrecht ausgeschlossen seien. Immerhin kam ihnen Gewissens- und Kultusfreiheit zu. Die freie Ausübung eines Gewerbes, sowie der Kauf von Liegenschaften, wurde ihnen gestattet.

Die Mediationszeit minderte von 1803 an diese Errungenschaften erheblich; denn die reaktionäre Judenpolitik Napoleons blieb nicht ohne Einfluss auf die Schweiz.⁶⁸

Die Restauration verschlimmerte erneut die Lage der Juden. Wenn sie sich auch in einigen Gemeinden neu niederlassen durften, hatten sie dennoch unter dem Geist dieser reaktionären Zeit zu leiden.

Hausierpatente durften ihnen in Solothurn wegen des «verbotenen Schleichhandels» nach einer Verordnung vom 5. Januar 1823

⁶⁶ Das Mandat traf vor allem die elsässischen Juden, die ein wichtiges Absatzgebiet im Solothurnischen gefunden hatten. Meyer Ditisheim kam deshalb im Namen der gesamten elsässischen Judenschaft, vor allem der Viehhändler, um Milderung ein, wurde aber auf später vertröstet (RM 1787, S. 656f. – 8. August). Lehmann Levi bat für sich und im Namen seiner Söhne Isak und Samuel um die Erlaubnis, auch zwischen den Markttagen mit Pferden handeln zu dürfen, hatte aber keinen Erfolg (RM 1788, S. 43f. – 22. Januar). Gleich erging es Samuel Levi und Moses Pikard, die um Aufhebung des Personalzolls für französische Juden an den Stadttoren baten (RM 1788, S. 293 – 10. März), obschon der Rat 1797 eine gewisse Bereitschaft gezeigt hatte, den französischen Juden entgegenzukommen. Dieses Mandat galt in der Mediations- und Restaurationszeit vorerst weiter und wurde erst am 5. Januar 1825 aufgehoben.

⁶⁷ Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 1. Band, Basel 1920, S. 337ff., Wiedler-Steinberg (Anm. 29), S. 82ff.

⁶⁸ Es ist dies das sogenannte «Décret infame», das den französischen Juden Einschränkungen in Handel und Gewerbe auferlegte und neue Niederlassungen im Elsass verbot. Vgl. Wiedler-Steinberg (Anm. 29), S. 122

nicht mehr ausgestellt werden; bereits erteilte wurden zurückgenommen.⁶⁹

Immerhin wurde am 15. Januar 1825 festgestellt, dass das Mandat von 1787 schon im Jahre 1803 «zerfallen» sei und de facto zu bestehen aufgehört habe⁷⁰. Nach einem Zusatz zum Niederlassungsvertrag von 1811 wurde den 16 Kantonen, die ihn unterschrieben hatten, 1829 das Recht eingeräumt, neue Judenniederlassungen zu verbieten; die bestehenden mussten aber geduldet werden. Für Solothurn traf dies zu; es stellte die Bewilligung des Aufenthalts der Juden in das Belieben der Gemeinden.⁷¹

Die Regenerationsverfassungen von 1830 änderten an diesem Zustand wenig. Auch nach der Bundesverfassung von 1848 blieben die Rechte der Juden beschränkt, da die freie Niederlassung, die Ausübung des Gottesdienstes und die Rechtsgleichheit nur den Schweizern christlicher Konfession gewährleistet wurden. Nach wie vor waren die Juden «blosse Tolerierte» und hatten keinen Anspruch auf

⁶⁹ AS 1823, 21. Band, S. 9. Das «Circular an alle Oberämter» vom 15. Januar 1823 lautet:

«Hausieren der Juden.

Berücksichtigend die Nachtheile, welche durch das Hausieren der Juden in verschiedenen Gegenden unseres Kantons erwachsen, dasselbe den verbotenen Schleichhandel begünstigt, welcher in dieser Hinsicht schwer zu beaufsichtigen ist, und dass das Hausieren der Juden keineswegs als Bedürfnis angesehen werden kann, indem die Bewohner der verschiedenen Gegenden, in welchen bis dahin hauptsächlich dieses Hausieren ausgeübt wurde, sich leicht mit den nöthigen Bedürfnissen versehen können, die diesen Handel beschlagen, haben wir aus landesväterlicher Sorgfalt nöthig gefunden zu verordnen und verordnen hiemit:

1. Von nun an sollen den Juden keine Hausier-Patente mehr ertheilt und die ihnen ertheilten zurückgezogen werden.
2. Das Hausieren mit Waaren jeder Art ist demnach von nun an den Juden im Umfang unseres Kantons untersagt und bey Strafe verboten.
3. Für den Besuch öffentlicher Märkte sind sie gehalten, jederzeit blos die Hauptstrassen einzuschlagen, von welchen sie nicht abweichen dürfen.
4. Die Widerhandelnden gegen die §§ 2 und 3 werden dem Friedensrichter des Orts verzeigt, von diesem dem Oberamtmann zugeführt, der jedesmal zu Handen des Verleiders £ 4 Busse verordnen wird.

Gegenwärtige Verfügung, auf deren genaue Vollziehung die Polizey-Anstalten besonders zu achten haben, solle gehörigen Orts bekannt gemacht werden.»

Vgl. ferner His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 2. Band, Basel 1929, S. 353

⁷⁰ AS 1825, 23. Band, S. 1. Durch die Aufhebung des Mandats wurden die französischen Juden besser gestellt als die einheimischen.

⁷¹ Eduard His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, 3. Band, Basel 1938, S. 511 ff., insbes. S. 515

Gleichberechtigung⁷². Erst 1866 kam es, nicht ohne Druck aus dem Ausland, zur eidgenössischen Volksabstimmung über eine Partialrevision der eidgenössischen Bundesverfassung, in der die freie Niederlassung sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren allen Schweizern gewährt wurden (Art. 41,1 und 43). Die allgemeine Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde dagegen vom Volke immer noch verworfen (Art. 44). Erst die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 brachte endlich diese Grundrechte allen Schweizern.

Es war ein langer Weg für die Juden auch auf solothurnischem Gebiet gewesen, von ihrer Ansiedlung in der Spätantike über unfassbare Unterdrückung, ja physische Vernichtung, und über den Kampf um das Überleben, bis sie die volle Gleichberechtigung als Schweizerbürger erlangten. Wie war der dornenvolle Pfad gezeichnet durch Unverständnis und Ablehnung!

⁷² Vgl. His a. a. O., S. 574. Für Solothurn ist es kein Ruhmesblatt, dass es 1848, gleich wie einige andere Kantone, aus «kleinlichen handwerklichen Interessen» gegen die Emanzipationspolitik zu Gunsten der Aargauer Juden auftrat (His, a. a. O.), S. 511